Deutscher Bundestag **Drucksache 16/5395**

16. Wahlperiode 22. 05. 2007

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nicole Maisch, Sylvia Kotting-Uhl, Winfried Hermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/5189 –

Stand der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie in Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), die am 22. Dezember 2000 in Kraft trat, hat neue Standards im Bereich des Gewässerschutzes gesetzt. Sie ist wichtig, weil sie eine ökologische Gesamtbetrachtung der Gewässer vorschreibt.

Die Wasserrahmenrichtlinie schafft einen Ordnungsrahmen für den Schutz der Binnenoberflächengewässer, der Übergangsgewässer, der Küstengewässer und des Grundwassers. Ziel der Wasserrahmenrichtlinie ist der Schutz und die Verbesserung des Zustandes aquatischer Ökosysteme und des Grundwassers, eingeschlossen Landökosysteme, die direkt vom Wasser abhängen. Außerdem soll die nachhaltige Nutzung von Wasserressourcen gefördert werden und die Verschmutzung des Grundwassers reduziert werden sowie eine Minderung der Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren erreicht werden.

In der Mitteilung an das europäische Parlament und den Rat über die erste Stufe der WRRL-Umsetzung COM(2007)128 final vom 22. März 2007 veröffentlicht die EU-Kommission ihre erste Einschätzung zu den Berichten der Mitgliedstaaten aus 2005. Demnach haben 19 Mitgliedstaaten die Artikel 4, 9 oder 14 rechtlich nicht vollständig umgesetzt. Laut Umweltkommissar Stavos Dimas leitet die EU-Kommission Vertragsverletzungsverfahren gegen diese Länder ein. Als derzeit größte Mängel wurden die unzureichende Umsetzung in nationales Recht und die fehlende wirtschaftliche Analyse benannt. Die EU-Kommission moniert insbesondere die nicht ausreichende Identifizierung der Wasserdienstleistungen und -nutzungen und der daraus abzuleitenden verursachergerechten Deckung der Wasserkosten. Als wichtiger Bestandteil hiervon wird die Entwicklung eines Wasserinformationssystems für Europa angesehen.

Die EU-Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, die bestehenden Mängel zu überwinden, die Gewässerbewirtschaftung stärker in andere Politikfelder zu integrieren und die Möglichkeiten der Öffentlichkeitsbeteiligung bestmöglich zu nutzen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21. Mai 2007 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Vorbemerkung der Bundesregierung

In der Bestandsaufnahme, die bis Ende 2004 zu erstellen war, haben die Bundesländer mit den ihnen zur Verfügung stehenden Daten und Erkenntnissen abgeschätzt, inwieweit Gewässer nach derzeitiger Sicht bis 2015 wahrscheinlich einen „guten Zustand" im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie erreichen können. Einige Bewertungsverfahren für den ökologischen Zustand waren zur Bestandsaufnahme noch in der Entwicklung oder noch nicht abschließend etabliert. Nachfolgend dargestellte Einschätzungen beruhen daher auf einer vorläufigen Bewertung der möglichen Zielerreichung, die mit der Aufstellung der Maßnahmenprogramme und der Bewirtschaftungspläne weiter präzisiert wird.

I. Zustand der Gewässer:

1. In welchen Bundesländern wurde die Bestandsaufnahme nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie verwirklicht?

In allen Bundesländern wurde die Bestandsaufnahme nach den Vorgaben der WRRL durchgeführt.

2. In welchen wurde sie nicht verwirklicht, und warum nicht?

Entfällt

II. Zustand nicht erheblich veränderter Oberflächengewässer:

3. Welcher prozentuale Anteil der deutschen Oberflächengewässer befindet sich in gutem bzw. sehr gutem ökologischen Zustand gemäß WRRL?

Nach der ersten Abschätzung auf Grundlage der Bestandsaufnahme (siehe dazu auch Vorbemerkungen) wird davon ausgegangen, dass 14 Prozent der Oberflächengewässer die Ziele der Richtlinie ohne weitere Maßnahmen erreichen. Bei 26 Prozent der Oberflächengewässer ist die Zielerreichung nicht sicher.

4. Werden nach Auffassung der Bundesregierung bis 2015 alle deutschen Oberflächengewässer in einem guten ökologischen Zustand sein?

Nein. Nach Überprüfung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme mit neuen, nach den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie durchgeführten Messungen und umfassenderen Bewertungsmethoden werden bis 2009 für alle Gewässer Maßnahmenprogramme erstellt, die notwendige, auf die verschiedenen Gewässer und ihre spezifischen Probleme angepasste Maßnahmen enthalten. Bei konsequenter Umsetzung dieser Maßnahmen werden bis 2015 die meisten Oberflächengewässer einen besseren Zustand aufweisen als heute, allerdings nicht alle Wasserkörper den guten Zustand erreichen.

5. Wenn nein, warum nicht?

Die Hauptgründe für ein voraussichtliches Verfehlen des guten ökologischen Zustands in Deutschland sind die durch intensive, in vielen Fällen irreversible Nutzung hervorgerufenen strukturellen Eingriffe, insbesondere die fehlende oder eingeschränkte Durchgängigkeit. Aber auch die Belastung mit Nährstoffen und anderen Einzelschadstoffen wird in einem nicht unerheblichen Teil der Gewässer weiterhin Ursache für eine Zielverfehlung sein.

6. In welchem Umfang wurden für nicht erheblich veränderte Gewässer Ausnahmegenehmigungen bzw. Fristverlängerungen zur Zielerreichung gewährt?

Diese Frage kann erst nach Vorliegen der von den Ländern bis Ende 2009 aufzustellenden Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne beantwortet werden.

III. Zustand künstlicher beziehungsweise erheblich veränderter Oberflächengewässer:

7. Welcher Anteil der deutschen Oberflächengewässer ist als künstlich beziehungsweise erheblich verändert einzustufen (Auflistung nach Flussgebieten)?

Insgesamt wurden in Deutschland bisher etwa 2 250 Wasserkörper (23 Prozent) vorläufig als „erheblich verändert“ und 1 400 Wasserkörper (14 Prozent) als „künstlich“ ausgewiesen, zusammen entspricht das knapp 37 Prozent aller bewerteten Oberflächenwasserkörper.

Natürliche vorläufig als „erheblich verändert“ identifizierte und künstliche Oberflächenwasserkörper in den deutschen Flussgebietseinheiten (Quelle: Umweltpolitik, Die Wasserrahmenrichtlinie – Ergebnisse der Bestandsaufnahme 2004 in Deutschland, BMU 8/2005).

<table>
<tr><th>Flussgebiet</th><th>vorläufig erheblich veränderte Wasserkörper (%)</th><th>künstliche Wasserkörper (%)</th></tr>
<tr><td>Donau</td><td>49</td><td>7</td></tr>
<tr><td>Eider</td><td>3</td><td>27</td></tr>
<tr><td>Elbe</td><td>20</td><td>25</td></tr>
<tr><td>Ems</td><td>28</td><td>21</td></tr>
<tr><td>Maas</td><td>31</td><td>2</td></tr>
<tr><td>Oder</td><td>16</td><td>29</td></tr>
<tr><td>Rhein</td><td>27</td><td>3</td></tr>
<tr><td>Schlei/Trave</td><td>5</td><td>1</td></tr>
<tr><td>Warnow/Peene</td><td colspan="2">33</td></tr>
<tr><td>Weser</td><td>15</td><td>10</td></tr>
<tr><td>Anzahl bewertete Wasserkörper</td><td>ca. 2 250</td><td>ca. 1 400</td></tr>
</table>

8. Wie viele und welche dieser Gewässer weisen in ökologischer Hinsicht gutes Potential gemäß WRRL auf?

Eine Übersicht über den Zustand künstlicher beziehungsweise erheblich veränderter Oberflächengewässer in Hinblick auf das ökologische Potential liegt der Bundesregierung nicht vor. Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn eine endgültige Ausweisung der erheblich veränderten Gewässer von den Ländern vorgenommen worden ist.

9. Wie viele dieser Gewässer weisen einen guten chemischen Zustand auf?

Eine Ausweisung von Gewässern als erheblich verändert oder künstlich kommt nur aufgrund morphologischer Veränderungen in Betracht. Im Hinblick auf den chemischen Zustand gelten daher für erheblich veränderte und künstliche Gewässer keine gesonderten Anforderungen. Sie werden somit in chemischer Hinsicht auch nicht gesondert betrachtet.

10. Inwieweit werden die Ziele der WRRL hinsichtlich des ökologisch guten Potentials und des guten chemischen Zustandes bis 2015 erreicht (Auflistung nach Flussgebieten)?

Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 9.

11. In welchen Fällen rechnet die Bundesregierung mit einer Nichterreichung der Ziele, und aus welchen Gründen?

Eine Beantwortung dieser Frage ist derzeit noch nicht möglich, da die Länder zunächst die Gewässer endgültig als erheblich verändert ausweisen müssen. Siehe auch Antwort zu Frage 8. Es ist allerdings davon auszugehen, dass auch bei diesen Gewässern aus den gleichen Gründen wie bei den natürlichen Gewässern die Ziele der WRRL nicht überall erreicht werden.

12. In welchem Umfang wurden für erheblich veränderte Gewässer Ausnahmegenehmigungen beziehungsweise Fristverlängerungen zur Zielerreichung gewährt (Auflistung nach Flussgebieten)?

Siehe Antwort zu Frage 6.

13. Welche Maßnahmen zur Renaturierung von veränderten beziehungsweise stark veränderten Gewässern wurden bisher vom Bund finanziert?

Im Rahmen des Bundesförderprogramms zur „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Kapitel 16 02 Titel 882 11) wurden bzw. werden nachfolgend aufgeführte Naturschutzgroßprojekte finanziell unterstützt, die auch einen Beitrag zur Renaturierung von Fließgewässern leisten:

– Lenzener Elbtalaue (Brandenburg)
  Bundesanteil: 3 300 000 Euro (= 75 Prozent)
– Hammeniederung (Niedersachsen)
  Bundesanteil: 8 406 007 Euro (= 71,76 Prozent)

– Unteres Odertal (Brandenburg)
  Bundesanteil: 14 074 278 Euro (= 72 Prozent)
– Untere Havelniederung (Brandenburg und Sachsen-Anhalt)
  Bundesanteil: 12 277 907 Euro (= 70 Prozent)
– Mittlere Elbe (Sachsen-Anhalt)
  Bundesanteil: 11 433 767 Euro (= 75 Prozent)
– Wümmeniederung (Bremen und Niedersachsen)
  Bundesanteil: 12 916 967 Euro (= 75 Prozent)
– Bislicher Insel (Nordrhein-Westfalen)
  Bundesanteil: 6 835 852 Euro (= 76,43 Prozent)
– Ill (Saarland)
  Bundesanteil: 11 829 834 Euro (= 73,1 Prozent)

Insgesamt wurden damit seit Bestehen des Förderprogramms (1979) Bundesmittel in Höhe von 81 074 612 Euro für Naturschutzgroßprojekte bereitgestellt, die auch einen Beitrag zur Renaturierung von veränderten bzw. stark veränderten Fließgewässern leisten.

Darüber hinaus beteiligt sich der Bund seit vielen Jahren an der Finanzierung von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“. Für wasserwirtschaftliche Maßnahmen werden jährlich ca. 150 Mio. Euro den Ländern zur Verfügung gestellt. Davon wird ein Großteil für Renaturierungsmaßnahmen eingesetzt.

14. Welche Maßnahmen werden zu Renaturierung von Bundeswasserstraßen getroffen?

In den unter Frage 13 genannten Projekten sind auch Bundeswasserstraßen enthalten. Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) ist als Verkehrsverwaltung nicht befugt, ausschließlich naturschutzfachliche oder wasserwirtschaftliche Maßnahmen an Bundeswasserstraßen durchzuführen. Sie trägt aber bei der Unterhaltung und dem Ausbau von Bundeswasserstraßen den Belangen des Naturhaushalts Rechnung und berücksichtigt die Bewirtschaftungsziele nach der Wasserrahmenrichtlinie. Sie unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Renaturierungsmaßnahmen Dritter, etwa die Renaturierung der Unteren-Havel-Wasserstraße oder einzelner Abschnitte des Rheins.

15. Bei welchen nicht mehr für die Frachtschifffahrt genutzten Wasserstraßen strebt die Bundesregierung die Übernahme in Länderkompetenz an?

Die Bundesregierung hat bereits im Jahr 2002 die in der Anlage genannten 164 Streckenabschnitte den Ländern zur Übernahme angeboten.

IV. Zum Zustand des Grundwassers:

16. Welcher Anteil der deutschen Grundwasserkörper erfüllt die Kriterien der WRRL hinsichtlich eines guten bzw. sehr guten chemischen Zustandes?

Bei 47 Prozent der Grundwasserkörper ist die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie wahrscheinlich.

17. Wurden die in der WRRL ausdrücklich geforderten nationalen Grenzwerte festgelegt?

Die WRRL fordert für Grundwasser keine nationalen Grenzwerte. Nach WRRL ist ein Grundwasserkörper im guten Zustand, wenn unter anderem seine chemische Zusammensetzung so beschaffen ist, dass die Schadstoffkonzentrationen, die nach anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gemäß Artikel 17 geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten. Damit werden Qualitätsnormen europaeinheitlich für Nitrat (50 mg/l) und für Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffe (0,1µg/l) festgelegt. Diese Vorschrift ist von allen Ländern im Rahmen von Rechtsverordnungen zur Umsetzung der Anhänge II und V der WRRL umgesetzt worden. Die neue Richtlinie zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung vom 12. Dezember 2006 (2006/116/EG) enthält diese europaweit einheitlichen Qualitätsnormen für Grundwasser ebenfalls. Daneben fordert die Richtlinie noch die Festlegung nationaler Schwellenwerte für bestimmte Stoffe, die zur Gefährdung des Grundwasserkörpers führen. Diese sind bis Ende 2008 festzulegen und der Europäischen Kommission zu übermitteln. Die fachliche Diskussion hat begonnen, Parameter und Werte sind noch nicht festgelegt.

18. Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung deren Niveau im europaweiten Vergleich?

Siehe Antwort zu Frage 17.

19. Wie wird abgesichert, dass die bestehenden Standards z. B. der „Gefährliche Stoffe-Richtlinie“ nach deren Aufhebung weiter Bestand haben?

Die neue Grundwasserrichtlinie enthält insbesondere in Artikel 6 Regelungen, mit denen die bestehenden Standards der alten Richtlinie über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (80/68/EWG) erhalten werden. Diese Richtlinie ist bis zum Januar 2009 in nationales Recht umzusetzen.

20. Ist das von der WRRL geforderte Gleichgewicht zwischen Entnahme und Neubildung für die deutschen Grundwasserkörper gewährleistet?

Mit Ausnahme bestimmter für die Rohstoffgewinnung genutzter Gebiete, sind die Grundwasserkörper allgemein im mengenmäßig guten Zustand. Lediglich bei 5 Prozent ist es daher nicht wahrscheinlich, dass sie die Ziele der WRRL erreichen.

V. Zum Verschlechterungsverbot:

21. Wie beurteilt die Bundesregierung die Umsetzung des Verschlechterungsverbotes in Deutschland?

Das Verschlechterungsverbot ist ein wichtiges Element der Gewässerbewirtschaftung für die Zulassung neuer Gewässernutzungen.

Das Verschlechterungsverbot wurde ordnungsgemäß in nationales Recht umgesetzt, siehe §§ 25a, 25b, 32c, 33a WHG.

22. Wurde gegen das Verschlechterungsverbot der WRRL verstoßen?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass bislang gegen dieses Verbot verstoßen wurde.

23. Wenn ja, wo, und in welchen Fällen?

Siehe Antwort zu Frage 22.

24. In welchen Bereichen verstoßen Pläne und Investitionsvorhaben des Bundes, bzw. aus Bundesmitteln geförderte Programme gegen das Verschlechterungsverbot?

Vorhaben des Bundes mit Auswirkungen auf die Gewässergüte werden so geplant und ausgeführt, dass keine unzulässige Verschlechterung im Sinne der WRRL zu erwarten ist. Im Bereich der WSV sind bislang keine Pläne oder Vorhaben bekannt, die zu einer unzulässigen Verschlechterung führen werden.

25. Welche Klagemöglichkeiten haben anerkannte Umweltverbände gegen Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot?

Gegen den Verstoß als solches bestehen keine Klagemöglichkeiten. Die Rechtsbehelfsmöglichkeiten anerkannter Umweltverbände richten sich vor allem nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Ein anerkannter Umweltverband hat gemäß § 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes jedoch die Möglichkeit, gegen die rechtliche Zulassung der Tätigkeit zu klagen, die die Verschlechterung verursacht, soweit der Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot vom Anwendungsbereich des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes nach § 1 erfasst wird.

26. Gibt es konkrete Pläne zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes im neuen Umweltgesetzbuch?

Ja. Im Rahmen der Übertragung der in der Antwort zu Frage 21 genannten Vorschriften des WHG in den wasserrechtlichen Teil des UGB wird das Verschlechterungsverbot in das UGB übernommen.

VI. Zur Koordination von Maßnahmen:

27. Ist die Bewertung der Gewässergüte bundeseinheitlich?

Für die Bewertung der Gewässergüte nach WRRL werden bundesweit abgestimmte Verfahren eingesetzt.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Kooperation zwischen den Bundesländern in den Flussgebietseinheiten?

Die Bundesregierung beurteilt die Kooperation zwischen den Bundesländern als angemessen und zielführend. Für alle 10 für Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten bestehen auf nationaler Ebene länderübergreifende Arbeitsgruppen zur Umsetzung der WRRL.

In den großen internationalen Flussgebietseinheiten Elbe und Rhein bestehen mit der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und der Deutschen Kommission zur

Reinhaltung des Rheins nationale Koordinierungsgremien, in denen eine gute Koordinierung zur Vorbereitung der internationalen Beratungen zwischen den Bundesländern unter Einbeziehung des Bundes stattfindet.

Sechs der für Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten sind internationale Flussgebietseinheiten (Oder, Elbe, Ems, Rhein, Maas, Donau), für die Arbeitsgruppen der internationalen Flusskommissionen, in denen die betroffenen Bundesländer vertreten sind, in der Umsetzung der WRRL eng zusammenarbeiten.

29. Sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf im Sinne einer größeren Bundeskompetenz im Bereich Wasser?

Durch die im Jahr 2006 erfolgte Föderalismusreform wird dem Bund im Bereich Wasser eine größere Kompetenz zuerkannt. Die Rahmengesetzgebung (bisheriges WHG) wird durch konkurrierende Gesetzgebung (Umweltgesetzbuch – UGB) ersetzt. Für das UBG-Teil Wasser wird im Herbst 2007 ein erster Referentenentwurf vorgelegt. Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten insbesondere auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hinwirken.

30. Wie funktioniert die Abstimmung von Monitoring und Maßnahmenprogrammen bei internationalen Flussgebietseinheiten (Oder, Elbe, Ems, Maas, Donau, Rhein)?

Die bis 22. März 2007 bei der Europäischen Kommission nach Artikel 8, 15 Abs. 2 WRRL zu berichtenden Überwachungsprogramme sind in den internationalen Flussgebietseinheiten auf nationaler Ebene erarbeitet und, soweit erforderlich, international abgestimmt worden. Die internationale Abstimmung bezog sich vor allem auf die Überblicksüberwachung, die einen repräsentativen Überblick über die gesamte Flussgebietseinheit geben soll. Die entsprechenden Diskussionen fanden bei den internationalen Flussgebieten in den dort zuständigen Fach- und Steuerungsgremien der internationalen Flussgebietskommissionen bzw. bei der Ems im Rahmen der organisierten bilateralen Zusammenarbeit mit den Niederlanden statt.

Die Diskussion zu den bis Ende 2009 aufzustellenden Maßnahmenprogrammen nach Artikel 11 WRRL hat auf internationaler Ebene in den oben genannten Gremien begonnen. Im Vordergrund der internationalen Beratungen stehen die für die gesamte Flussgebietseinheit wesentlichen Bewirtschaftungsfragen. Die zu deren Lösung erforderlichen, auf nationaler Ebene zu ergreifenden Maßnahmen werden international, soweit erforderlich, abgestimmt werden. Die Maßnahmenplanung in den einzelnen Staaten läuft derzeit.

31. Bei welchen Flussgebietseinheiten ist die Bundesrepublik Deutschland federführend?

Die Arbeiten in den internationalen Flussgebietseinheiten werden von allen betroffenen Staaten gemeinsam durchgeführt. In einzelnen Bearbeitungsgebieten innerhalb der Flussgebietseinheiten ist die Bundesrepublik Deutschland federführend im Sinne einer Koordinatorenrolle. Sollte die Frage auf die Präsidentschaft in den internationalen Flussgebietskommissionen abzielen: Die Bundesrepublik hat derzeit die Präsidentschaft der Internationalen Kommissionen zum Schutz des Rheins, der Oder und der Maas inne.

VII. Zu den Monitoringprogrammen:

32. Wurden bis Dezember 2006 für alle deutschen Flussgebietseinheiten die in der WRRL geforderten Programme zur dauerhaften Überwachung des Gewässerzustandes vorgelegt?

Ja

33. Sind diese Programme einsatzbereit?

Ja

34. Wenn nein, warum nicht?

Entfällt

35. Wie steht die Bundesregierung zu der Aussage des BUND, die Monitoringprogramme seien unfertig, da z. B. Referenzzustand bei Fischfauna oder Messprogramme für Gewässerflora noch nicht für alle Flussgebietseinheiten bzw. Bundesländer vorliegen?

Die biologische Qualitätskomponente „Fischfauna“ wird erst nach 2007 interkalibriert, da die Verfahren europaweit noch in Entwicklung oder Erprobung sind (siehe Antwort zu Frage 27). Daher liegt für diese Qualitätskomponente das endgültige Bewertungsverfahren noch nicht vor. Für die Monitoringprogramme können aber bis zum Vorliegen des endgültigen Verfahrens vergleichbare bereits bestehende Untersuchungs- und Bewertungsverfahren eingesetzt werden.

Die Arbeiten zu den anderen Qualitätskomponenten sind weitgehend abgeschlossen.

36. Wurde die Öffentlichkeit über die geplanten Monitoringprogramme informiert?

Ja

37. Wenn ja, in welcher Weise ist das geschehen?

Die Öffentlichkeit wurde durch Informationsbroschüren und -veranstaltungen sowie Nutzung von elektronischen Medien informiert.

VIII. Zu den Maßnahmenprogrammen:

38. Wurden für alle deutschen Flussgebietseinheiten Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne vorgelegt, die Auskunft darüber geben, wie die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie fristgerecht erreicht werden können?

Nein. Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne müssen erst bis Ende 2009 aufgestellt sein.

39. Wie wurde bzw. wird die Öffentlichkeit über die Erstellung dieser Programme informiert bzw. beteiligt?

Nach der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Öffentlichkeit informieren, anhören und die aktive Beteiligung insbesondere an der Aufstellung der Bewirtschaftungspläne fördern. Zur Information und Anhörung sieht die Richtlinie ein dreistufiges Verfahren vor.

Über den Entwurf des Bewirtschaftungsplans ist die Öffentlichkeit danach spätestens Ende 2008 zu informieren und anzuhören. In dem Plan ist das Maßnahmenprogramm zusammengefasst enthalten. Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG eine Anhörung der Öffentlichkeit auch zu den Maßnahmenprogrammen erforderlich.

Die Richtlinie selbst enthält darüber hinaus keine Vorgaben, wie die Information, Anhörung oder aktive Beteiligung der Öffentlichkeit gewährleistet bzw. gefördert werden kann. In Deutschland wurden frühzeitig und werden weiterhin seitens der Bundesländer und der Bundesregierung unterschiedliche Maßnahmen ergriffen, auch im Hinblick auf die Maßnahmenprogramme: Informationsmaterialien und – veranstaltungen zur WRRL, einschlägige Internetseiten, Beiräte und andere Gremien auf Landes- und regionaler Ebene, die Interessengruppen u. a. aus Landwirtschaft, Naturschutz, Fischerei, Industrie und Wasserstraßenverwaltung informieren und beteiligen.

40. Inwieweit sind die Erkenntnisse über den Klimawandel und dessen Auswirkungen auf die Flussgebiete in die Bestandsaufnahme eingeflossen, und welche Rolle werden sie in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen spielen?

Die Erkenntnisse über den Klimawandel sind bei der Bestandsaufnahme nicht explizit in die Ermittlung der Belastungen eingeflossen. Die WRRL spricht den Klimawandel auch nicht ausdrücklich an. Gleichwohl spielt der Klimawandel in den Diskussionen national wie innerhalb der internationalen Flussgebietseinheiten wegen seiner Auswirkungen wie Niedrigwasser, Temperaturproblemen und vermehrten Hochwassern zunehmend eine Rolle.

41. Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedeutung der Berücksichtigung von Klimaaspekten in den Maßnahmenprogrammen?

Die Bundesregierung misst der angemessenen Berücksichtigung von Klimaaspekten und der Aufnahme von möglichen Belastungen (z. B. durch Klimafolgen) auf die Gewässer in die Maßnahmenprogramme eine große Bedeutung bei. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die WRRL mehrere Umsetzungszyklen vorsieht, so dass mit zunehmend belastbareren Erkenntnissen über die direkten und mittelbaren Auswirkungen des Klimawandels auf den Zustand der Gewässer Anpassungen der Maßnahmenprogramme erfolgen können.

Im Februar 2007 fand auf Initiative des BMU im Rahmen der EU-Ratspräsidentschaft in Berlin ein internationales Symposium statt, das sich unter dem Titel „Time to adapt – Climate Change and the European Water Dimension" dem Thema der Anpassung von wasserrelevanten Bereichen an den Klimawandel widmete.

42. Wie beurteilt die Bundesregierung die Chance, dass diese Programme unter den gegenwärtigen Bedingungen (Personalnot) verwirklicht werden?

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die für den Vollzug zuständigen Länder alle notwendigen Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Verbesserung des Gewässerzustands ergreifen werden.

43. Sieht die Bundesregierung Bedarf, dass sich der Bund in diesem Bereich in Zukunft mehr engagiert?

Nein. Für die Aufstellung und Umsetzung der Maßnahmenprogramme sind grundsätzlich die Bundesländer zuständig. Sofern in diesen Programmen Maßnahmen an Bundeswasserstraßen vorgesehen sind, die in die Zuständigkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) fallen, sind sie durch deren Behörden umzusetzen. Der Bund kann darüber hinaus durch Projektförderung und die Festsetzung von Rahmenbedingen (wie Förderkulissen, Erneuerbare-Energien-Gesetz etc.) die Maßnahmenprogramme begleiten und wo möglich unterstützen.

IX. Zur chemischen Wasserqualität:

44. Gibt es Fortschritte bei der schrittweisen Reduzierung der Gewässerverschmutzung mit prioritär gefährlichen Stoffen gemäß Anhang X WRRL, und wie stellen sie sich konkret dar?

Die chemische Belastung der Gewässer auch mit prioritären Stoffen wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich verringert. Insbesondere der Ausbau der kommunalen, gewerblichen und industriellen Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik hat in den letzten Jahrzehnten zu erhebliche Verminderungen von Einträgen in die Gewässer geführt. So wurde beispielsweise der Eintrag von Cadmium und Quecksilber im Zeitraum von 1985 bis 2000 um ~ 85 Prozent und der Eintrag von Lindan um ~ 67 Prozent reduziert. Die erzielten Verbesserungen zeigen sich auch in der Bestandsaufnahme der Belastungen nach Artikel 5 WRRL: Für 63 Prozent der Oberflächenwasserkörper wird ein Erreichen des guten chemischen Zustandes als wahrscheinlich, für 28 Prozent als unsicher und nur für 9 Prozent als unwahrscheinlich eingeschätzt.

45. Wird die Verschmutzung mit prioritär gefährlichen Stoffen bis 2020 beendet sein, wie in der WRRL gefordert?

Die Wasserrahmenrichtlinie enthält keine Forderung zur Beendigung der Einleitung prioritärer gefährlicher Stoffe bis zum Jahr 2020. Nach Artikel 16 Abs. 6 WRRL hat die Kommission u. a. Vorschläge für Begrenzungen zur Beendigung oder schrittweisen Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten der gemäß Artikel 16 Abs. 3 WRRL bestimmten Stoffe, einschließlich eines entsprechenden Zeitplans vorzulegen.

Der Zeitplan darf 20 Jahre ab dem Zeitpunkt, zu dem diese Vorschläge gemäß den Bestimmungen dieses Artikels vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden, nicht überschreiten. Ein Richtlinienvorschlag der Kommission über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik und zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG wird derzeit im Rat und im Europäischen Parlament beraten.

46. Wie beurteilt die Bundesregierung die Fortschritte bei der Verbesserung der chemischen Wasserqualität im Vergleich zu den Fortschritten, die in anderen EU-Ländern erzielt wurden?

Zur Beurteilung des Fortschritts in anderen EU-Mitgliedstaaten notwendige Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor. Auch die Europäische Kommission macht in ihrer Mitteilung (KOM(2007)128 endgültig) vom 22. März 2007 keine vergleichenden Angaben zum chemischen Zustand und verweist auf die unterschiedlichen Angaben der Mitgliedstaaten in den Berichten zur Bestandsaufnahme.

X. Zur Landwirtschaft als Belastungsquelle:

47. Wie beurteilt die Bundesregierung die Rolle der Landwirtschaft bei der Verschmutzung der Gewässer?

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme zeigen, dass etwa 60 Prozent der bewerteten Oberflächenwasserkörper und 53 Prozent der Grundwasserkörper die Umweltziele ohne weitere Maßnahmen wahrscheinlich nicht erreichen werden. Als Hauptbelastung für die Grundwasserkörper sind Nährstoffeinträge, insbesondere Nitrat, aus landwirtschaftlich genutzten Flächen anzusehen. Bei den Oberflächengewässern stellen Nährstoffeinträge aus diffusen Quellen, vorrangig aus der Landwirtschaft, die zweithäufigste Ursache für die Zielverfehlung dar.

48. Welche Pläne hat die Bundesregierung, um den diffusen Nährstoffeintrag durch die Landwirtschaft zu begrenzen?

Bis Ende 2009 sind in den Flussgebieten abgestimmte Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne durch die Länder aufzustellen. Im Bereich Landwirtschaft werden bekannte, kosteneffiziente technisch-organisatorische Maßnahmen insbesondere zur Verringerung des Stickstoffeintrages in Grund- und Oberflächengewässern zum Einsatz kommen. Die notwendigen Agrarumweltmaßnahmen werden finanziell gefördert aus EU-Mitteln (ELER) sowie im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK). Die Umsetzung erfolgt in entsprechenden Förderprogrammen der Länder.

49. Wie beurteilt die Bundesregierung die Gewässerbelastung durch konventionelle Landwirtschaft im Vergleich zu der Belastung durch ökologischen Landbau?

Für den Bereich der Düngung schreibt das für alle Bewirtschaftungsformen geltende Düngemittelrecht vor, dass die Düngung am Bedarf der Pflanzen auszurichten ist. Bei Einhaltung der guten fachlichen Praxis der Düngeverordnung werden Nährstoffverluste somit auf ein vertretbares Maß vermindert.

Das Gewässergefährdungspotential des Ökologischen Landbaus ist u. a. durch begrenzten Tierbesatz, Kopplung der Tierhaltung an die Nutzfläche sowie durch Restriktionen für Nährstoffzukäufe geringer. Durch den Verzicht auf leicht lösliche mineralische Düngemittel und chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Ökologischen Landbau wird das Risiko von Gewässerbelastungen deutlich reduziert.

Unabhängig von der betrieblichen Ausrichtung sollten in sensiblen Gebieten, z. B. in Wasserschutzgebieten, ergänzende Maßnahmen, wie z. B. Minimalbo-

denbearbeitung, besondere Anforderungen an den Kleegrasumbruch, ergriffen werden, um den Eintrag von Nitrat in Gewässer zu reduzieren.

50. Sind stärkere Restriktionen bei der Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln geplant, um die Wasserqualität zu verbessern?

Eine Reihe von Maßnahmen wurde in jüngster Zeit bereits ergriffen oder ist derzeit noch in Vorbereitung (siehe auch Antwort zu Frage 55). Ihre Wirkung sowie die Wirkung der Maßnahmenprogramme nach WRRL soll zunächst abgewartet und im Rahmen des zweiten Planungszyklus beurteilt werden.

XI. Zu den Kosten der Wassernutzung:

51. Inwieweit ist eine Überarbeitung der mangelhaften wirtschaftlichen Analyse vorgesehen, insbesondere bei der angemessenen Identifizierung von Wasserdienstleistungen und -nutzungen?

Von einer mangelhaften wirtschaftlichen Analyse kann nicht die Rede sein, da die erste Überprüfung der Artikel-5-Berichte der Mitgliedstaaten durch die Kommission ergeben hat, dass in den meisten deutschen Flussgebieten 5 von 6 Punkten im Bereich „ökonomische Analyse“ erzielt werden konnten. Eine angemessene Identifizierung von Wasserdienstleistungen und Wassernutzungen ist in Anlehnung an die Definitionen in Artikel 2 Nr. 38 WRRL und an die EU-weit abgestimmte WATECO-Leitlinie erfolgt. Es bleibt abzuwarten in welcher Form die Kostendeckung für Wasserdienstleistungen in den Sektoren Industrie, Landwirtschaft und Haushalte in die Bewirtschaftungspläne der Flusseinzugsgebiete integriert wird.

52. Wie beurteilt die Bundesregierung die Beschwerde, die die Umweltverbände EEB und WWF zu Mängeln bei der wirtschaftlichen Analyse im Juli 2006 bei der Kommission eingereicht hatten und die sich auch auf die deutschen Bestandsaufnahmen an Mittlerem Rhein, Oberrhein, Ems, Weser, Donau und Elbe bezieht?

Das Informationsersuchen der Kommission zur Beschwerde der Umweltverbände wird derzeit bearbeitet. Die der Kommission vorliegende Beschwerde ist unbegründet, da die Umweltverbände die Definition der Wasserdienstleistungen in Artikel 2 Nr. 38 nicht zutreffend überdehnen, indem sie diese über die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung hinaus auch auf Dämme und andere Infrastrukturen erstrecken wollen, die der Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft, dem Hochwasserschutz oder der Schifffahrt dienen.

53. Welche Maßnahmen wurden bisher ergriffen, um die in der Richtlinie geforderte Kostenneutralität durchzusetzen?

Die Kostenneutralität ist kein Bestandteil der WRRL. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf den in der Richtlinie verwandten Begriff der Kostendeckung durch Wasserpreise bezieht:

Die Mitgliedstaaten haben nach den Vorgaben der WRRL bis 2010 dafür zu sorgen, dass das Kostendeckungsprinzip, einschließlich Umwelt- und Ressourcenkosten, bei den Preisen für Wasserdienstleistungen berücksichtigt und die Wasserpreise angemessene Anreize für eine effiziente Nutzung der Wasserressourcen setzen. An den Kosten sollen nach dem Verursacherprinzip mindestens

die Hauptnutzergruppen Industrie, Landwirtschaft und Haushalte angemessen beteiligt werden.

Die Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) hat in Deutschland drei Pilotprojekte (am Mittelrhein, an der Lippe und im Raum Leipzig) initiiert, bei denen im Rahmen der ökonomischen Bestandsaufnahme beispielhaft die Kosten der Wasserdienstleister und ihre aktuellen Kostendeckungsgrade ermittelt wurden. Die Ergebnisse dokumentieren, dass in Deutschland durch die in den Kommunalabgabengesetzen der Länder verankerte Kostendeckungsverpflichtung für die Wasserver- und Abwasserentsorgung eine weitgehende Kostendeckung gewährleistet ist, die den Erfordernissen des Artikels 9 WRRL im Wesentlichen Rechnung trägt.

54. Wie beurteilt die Bundesregierung die deutschen Fortschritte bei der Implementierung des Verursacherprinzips (user pays principle), insbesondere im Bereich der Landwirtschaft?

Voraussetzung für die korrekte Anwendung des Verursacherprinzips ist, dass eine festgestellte Gewässerverschmutzung einem konkreten Verursacher zugeordnet werden kann. Bei den von der Landwirtschaft typischerweise ausgehenden Gewässerbelastungen handelt es sich meist um diffuse Belastungen, die einem konkreten Verursacher i. d. R. nicht zugeordnet werden können und darüber hinaus überwiegend aus Bewirtschaftungsmaßnahmen herrühren, die bereits Jahre, teilweise auch bereits Jahrzehnte zurückliegen. Hier stößt dass Verursacherprinzip an seine Grenzen.

Soweit möglich wird es aber auch in der Landwirtschaft angewandt, und es wurden in den letzten Jahren deutliche Fortschritte erzielt. Die mit der Einhaltung der so genannten Guten Landwirtschaftlichen Praxis (GLP) verbundenen Kosten werden vollständig von der Landwirtschaft selbst getragen. Erst für darüber hinausgehende Maßnahmen können Fördermaßnahmen oder finanzielle Ausgleichszahlungen gewährt werden. Das Referenzniveau für die GLP in Deutschland wurde in den letzten Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und entsprechend den Vorgaben des EU-Rechts angehoben.

55. Welche konkreten Maßnahmen wurden in diesem Zusammenhang ergriffen?

Die „Gute landwirtschaftliche Praxis“ wurde insbesondere im Bereich der Düngung verschärft. Sowohl die Düngeverordnung als auch die Ländervorschriften betreffend die Bauweise und das Fassungsvermögen der Behälter zur Lagerung von Dung wurden mit Blick auf den Gewässerschutz entsprechend novelliert.

Mit diesen ordnungspolitischen Maßnahmen wurde das Verursacherprinzip gestärkt und gleichzeitig dem bei der Bestandsaufnahme ermittelten Problem der Nährstoffbelastung der Gewässer Rechnung getragen. Darüber hinaus wurden im Bereich der Agrarberatung und der Agrarumweltförderung die Voraussetzungen für weitergehende Maßnahmen geschaffen.

Außerdem wurde die Überwachung der Nitratrichtlinie durch die sog. Cross-Compliance-Regelung verbessert. Verstöße haben eine Kürzung der staatlichen Direktzahlungen zur Folge.

Im Bereich Pflanzenschutz ist auf das geltende Pflanzenschutzrecht hinzuweisen. Im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln wird durch eine intensive Prüfung u. a. sichergestellt, dass die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel keine nicht vertretbaren Auswirkungen auf Gewässer hat.

Darüber hinaus wurden die Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz zuletzt 2005 aktualisiert. Das Reduktionsprogramm chemischer Pflanzenschutz des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz trägt zu einer weiteren Verminderung von Risiken bei.

56. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass in allen betroffenen Bundesländern der Braunkohlebergbau von den Wasserentgelten befreit ist?

Die Bergbauunternehmen heben aus bergtechnischen, insbesondere bergsicherheitlichen Gründen nur soviel Grundwasser wie zur Freihaltung der Lagerstätte unerlässlich ist. Aus dem gehobenen Grundwasser, das unmittelbar dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zugeführt wird, wird kein wirtschaftlicher Nutzen gezogen; da keine Nutzung der Ressource „Grundwasser" stattfindet, ist kein Wassernutzungsentgelt zu zahlen. Ein Wassernutzungsentgelt, dessen Erhebung für die Ressourcennutzung „Grundwasser" grundsätzlich zulässig ist, stellt eine so genannte Sonderabgabe dar. Sonderabgaben dürfen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nur erhoben werden, wenn mit ihnen eine, dem jeweils verfolgten Zweck entsprechende Lenkungsfunktion verbunden ist. An dieser notwendigen Lenkungsfunktion fehlt es bei der Sümpfung von Grundwasser in Tagebauen.

Die Tatsache, dass für nicht genutztes Wasser kein Entgelt erhoben wird, ist keine Sonderbehandlung der Braunkohle, sondern gültig für alle öffentlichen, privaten und industriellen Bereiche. Selbstverständlich entrichten die Bergbauunternehmen, wie alle anderen Unternehmen für genutztes Wasser auch Wasserentnahmeentgelt.

57. In welchem Umfang trägt der Braunkohletagebau zum Wasserverbrauch bei?

Die Grundwasserabsenkung zur Braunkohleförderung in Tagebauen ist eine örtlich und zeitlich begrenzte Maßnahme. Dabei kann es je nach örtlichen Gegebenheiten zu Grundwasserdefiziten in Höhe von mehreren Mrd. Kubikmetern kommen. Nach Beendigung der Förderung werden diese Defizite jedoch durch den natürlichen Wasserkreislauf sowie durch unterstützende Maßnahmen der künstlichen Flutung der Tagebaurestlöcher wieder ausgeglichen. Es gibt eindrucksvolle Beispiele, dass die entstehenden Seen nicht nur hochwertige Erholungslandschaften sind, sondern auch einen hohen Stellenwert für den Wasserhaushalt in den betroffenen Gebieten haben.

58. Wie viel Wasser entnehmen die Kondensationskraftwerke in Deutschland?

Gemäß dem Statistischen Jahrbuch 2006 haben die Wärmekraftwerke (für öffentliche Versorgung) in Deutschland im Jahr 2004 insgesamt 22,4 Mrd. m^3 (Oberflächenwasser/Uferfiltrat) genutzt.

59. Welche Wasserentgelte müssen für diese Entnahmen pro Liter gezahlt werden?

Die Höhe der Wasserentnahme- bzw. Wassernutzungsentgelte werden von den Bundesländern festgelegt und sind Bestandteil der wasserrechtlichen Genehmi-

gungsbescheide. Bei der Entnahme von Oberflächenwasser für Kühlzwecke liegen die Entgelte bei etwa 0,00001 bis 0,00002 Euro pro Liter.

60. Wie viel Wasser wird durch die Kühltürme der Kondensationskraftwerke in die Atmosphäre abgegeben?

Die Verdunstungsverluste über Kühltürme differieren je nach Kraftwerkstyp und sind stark von den Außentemperaturen abhängig. Zum Beispiel liegen die Verdunstungsverluste für ein Grundlastkraftwerk auf Braunkohlebasis mit 900 MW elektrischer Leistung unter Volllastbetrieb etwa bei 1000 m^3 pro Stunde. Gesamtzahlen für alle deutschen Kraftwerke liegen nicht vor.

61. Wie hoch waren die Spitzentemperaturen in den vergangenen 10 Jahren in den verschiedenen Flussgebieten, und welche Temperaturen hält die Bundesregierung für nachhaltig?

Innerhalb der vergangenen 10 Jahre ragt das Jahr 2003 bei allen Flussgebieten mit Spitzentemperaturen von 25 bis 28 ˚C heraus. Das langjährige Mittel, bezogen auf die Daten im Juli und August, wurde dabei 2003 im Rheingebiet um etwa 6 ˚C, im Elbegebiet um rund 5 ˚C und im Wesergebiet um knapp 7 ˚C übertroffen. Die zweithöchsten Spitzentemperaturen wurden 2006 gemessen. Diese lagen nur wenig tiefer oder auf gleichem Niveau wie die Werte von 2003. Damit wird die Grenze für eine nachhaltige Wärmebelastung der Gewässer erreicht.

62. Gab es in den letzten 10 Jahren eine Erhöhung der zulässigen Höchsttemperaturen?

Nach Kenntnis der Bundesregierung wurden die zulässigen Höchsttemperaturen nicht generell erhöht. In den Jahren 2003 und 2006 wurden einzelnen Verursachern von Wärmebelastungen allerdings kurzzeitige Ausnahmen erteilt.

63. Um wie viel Grade Celsius ist die Temperatur in diesen Flussgebieten, in Sommern innerhalb der letzten 10 Jahre vom langjährigen Mittel in der Spitze abgewichen?

Zur Beurteilung dieser Frage liegen Daten zur Entwicklung der Wassertemperatur der Messstation Koblenz der Bundesanstalt für Gewässerkunde vor. Dabei wird die außergewöhnliche Situation für die Jahre 2003 und 2006 deutlich. Die höchsten Tagesmittelwerte wurden 2003 mit rund 28 ˚C zwischen dem 8. und 13. August erreicht, im Jahr 2006 bereits zwischen dem 24. und 30. Juli. Sie lagen damit über den höchsten Tagesmaxima seit 1978. Seit 1978 lagen die Juli-August-Mittelwerte der Wassertemperatur am Rhein in 2003 mit 25,3 ˚C am höchsten. Das Mittel über die betrachteten 29 Jahre hinweg lag in den beiden Monaten bei 22,2 ˚C.

XII. Allgemeine Fragestellungen:

64. Wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die deutschen Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie?

Die Bundesregierung ist mit den Fortschritten der Umsetzung der WRRL zufrieden.

65. Wie beurteilt die Bundesregierung insgesamt die deutschen Fortschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie im Vergleich zu den anderen europäischen Mitgliedstaaten?

Erfreulich ist aus Sicht der Bundesregierung, dass die Bewertung der für die Bundesrepublik Deutschland relevanten Flussgebietseinheiten vorgelegten Berichte durch die Europäische Kommission (siehe Mitteilung der Europäischen Kommission (KOM(2007)128 endgültig, sowie Commission Staff Working Document [SEC(2007)363]) insgesamt oberhalb des Durchschnitts aller Mitgliedstaaten liegt. Die Bundesregierung hält jedoch eine Auswertung dieser Bewertungen für erforderlich, um hieraus Schlussfolgerungen für die weiteren Umsetzungsschritte und die künftige Berichterstattung an die Europäische Kommission zu ziehen. Dies wird in enger Zusammenarbeit mit den Ländern erfolgen.

66. Wurde die Bundesrepublik Deutschland von europäischer Seite her bereits wegen der nichtrichtlinienkonformen Umsetzung gerügt?

Die Bundesrepublik Deutschland hat die WRRL aus Sicht der Bundesregierung bisher rechtlich und fachlich konform umgesetzt. Die Bundesrepublik Deutschland wurde vom Europäischen Gerichtshof Ende 2005 verurteilt, weil die WRRL nicht fristgerecht von allen Bundesländern in nationales Recht überführt worden war. Das ist aber zwischenzeitlich erfolgt.

67. Sind weitere Vertragsverletzungsverfahren zu befürchten oder anhängig?

Es sind keine Vertragsverletzungsverfahren anhängig.

68. Wie sieht die Bundesregierung ihre Rolle bei der Einhaltung der Ziele der WRRL?

Die Bundesregierung wirkt im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten auf die Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie hin, zum Beispiel durch die Weiterentwicklung des Wasserrechts des Bundes, die Mitwirkung bei der Koordinierung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne in den internationalen Flussgebietseinheiten, durch bundesweit geltende Regelungen in anderen Politikbereichen sowie die Finanzierung von Forschungsvorhaben und Modellprojekten sowie die Mitfinanzierung von Maßnahmen im Rahmen der GAK.

Zusammenstellung der für eine Abgabe in Betracht kommenden Bundeswasserstraßen und -abschnitte

lfd.Nr.	Wasserstraße	km (von-bis)
1	Obereider	0,00 bis 22,64
2	Stichkanal Achterwehrer Schifffahrtskanal	0,18 bis 3,12
3	Pinnau	-0,36 bis 9,28
4	Sorge	0,00 bis 5,92
5	Stör	0,00 bis 24,20
6	Warnow	2,00 bis 0,00
7	Ems-Jade-Kanal	61,96 bis 67,40
8	Ems-Seiten-Kanal	256,28 bis 265,34
9	Leda (Abschn. E)	20,52 bis 21,72
10	Landesgewässer Hamme	
11	Landesgewässer Ochtum	16,50 bis 25,70
12	Landesgewässer Delme	
13	Wümme	0,00 bis 18,45
14	Aller-Nordarm	0,15 bis 1,17
15	Fulda	0,00 bis 63,50
16	Leine	22,78 bis 110,00
17	Schneller Graben Ihme	16,75 bis 17,31 17,31bis 20,50
18	Werra	0,78 bis 89,00
19	Dortmund-Ems-Kanal	21,56 bis 25,51
20	Dortmund-Ems-Kanal	25,55 bis 25,98
21	Dortmund-Ems-Kanal	29,25 bis 29,37
22	Dortmund-Ems-Kanal	36,19 bis 36,87
23	Dortmund-Ems-Kanal	36,89 - 37,95
24	Dortmund-Ems-Kanal	39,74 bis 46,92
25	Dortmund-Ems-Kanal	77,88 bis 79,79
26	Dortmund-Ems-Kanal	139,85 bis 140,45 A
27	Dortmund-Ems-Kanal	140,15 A bis 141,55 A
28	Dortmund-Ems-Kanal	164,75 H bis 165,05 H
29	Dortmund-Ems-Kanal	bei 168,34 bis 169,15
30	Dortmund-Ems-Kanal	bei169,19 bis 169,82
31	Dortmund-Ems-Kanal	bei 171,61 bis 172,33
32	Dortmund-Ems-Kanal	bei 176,82 bis 177,24
33	Dortmund-Ems-Kanal	bei 179,31 bis 179,72
34	Dortmund-Ems-Kanal	bei 186,04 bis 186,95
35	Dortmund-Ems-Kanal	bei 192,05 bis 192,28
36	Dortmund-Ems-Kanal	bei 198,81 bis 198,96
37	Dortmund-Ems-Kanal	bei 200,05 bis 200,51
38	Dortmund-Ems-Kanal	bei 210,47 bis 210,97
39	Dortmund-Ems-Kanal	bei 211,82 bis 213,13
40	Dortmund-Ems-Kanal	bei 215,42 bis 223,45
41	Dortmund-Ems-Kanal	bei 220,80 bis 223,45
42	Dortmund-Ems-Kanal	bei 207,37 bis 209,35
43	Dortmund-Ems-Kanal	bei 211,18 bis 212,13
44	7 Brücken, 14 Düker, 2 Sicherheitstore, 3 Kanalbrücken, 2 Schleusen	21,50 bis 212,13
45	7 Brücken, 14 Düker, 2 Sicherheitstore, 3 Kanalbrücken, 2 Schleusen	21,50 bis 212,13
46	Elisabethfehnkanal	0,04 bis 14,83
47	5 Brücken, 4 Schleusen, 1 Düker	
48	5 Brücken, 4 Schleusen, 1 Düker	
49	Oberems	44,77 bis 82,65
50	Mittelems	84,41 bis 124,10
51	7 Brücken, 4 Schleusen, 7 Wehre	
52	7 Brücken, 4 Schleusen, 7 Wehre	
53	Hase	165,02 H bis 165,94 H
54	Rhein	bei 640,52 bis 641,84
55	Rhein	bei 662,91 bis 663,84
56	Rhein	bei 676,60 bis 677,12
57	Rhein	bei 677,12 bis 677,28
58	Rhein	bei 767,44 bis 768,42
59	Rhein	bei 844,82 bis 846,70
60	Rhein	bei 846,70 bis 847,49
61	Schifffahrtsweg Rhein-Kleve	0,00 bis 2,02

Zusammenstellung der für eine Abgabe in Betracht kommenden Bundeswasserstraßen und -abschnitte

lfd.Nr.	Wasserstraße	km (von-bis)
62	Lahn	-11,08 bis 137,30
63	Neckar	203,01 bis 201,49
64	Neckar	bei 197,75 re
65	Neckar	bei 185,71 re
66	Neckar	112,73 A (Inselbrücke Heilbronn) bis 115,05 A (Hochwassersperrtor)
67	Rhein	bei 440,30 re
68	Rhein	bei 473,91 re
69	Rhein	bei 492,90 re
70	Rhein	589,39 bis 589,95
71	Saar	bei 40,85 bis 40,30 li
72	Saar	bei 41,00 bis 40,90 li
73	Saar	bei 47,45 bis 47,10 li
74	Saar	bei 51,30 bis 51,12 li
75	Saar	bei 53,02 bis 52,90 re
76	Saar	bei 53,30 bis 53,02 re
77	Saar	bei 53,50 bis 53,30 re
78	Saar	bei 54,30 bis 53,46 li
79	Saar	bei 55,62 bis 55,30 li
80	Saar	bei 55,85 bis 55,70 li
81	Saar	bei 57,35 bis 55,82 re
82	Saar	bei 64,90 bis 64,32 re
83	Saar	bei 65,06 bis 64,91 li
84	Saar	bei 69,06 li
85	Donau	2414,72 bis 2412,00
86	Donau	bei 2335,50 re
87	Donau	bei 2333,00 li
88	Main	387,69 bis 384,13
89	Main	bei 385,81 li
90	Main	bei 385,02 li
91	Main	bei 380,17 re
92	Main	bei 373,82 li
93	Main	bei 370,30 li
94	Main	bei 369,60 li
95	Main	bei 322,32 re
96	Main	bei 271,40 re
97	Main	bei 253,70 li
98	Main	bei 253,70 li
99	Main	bei 57,79 li
100	Main-Donau-Kanal	bei 23,13 o.
101	Main-Donau-Kanal	bei 158,81 o.
102	**Ilmenau**	0,00 bis 17,79 17,79 bis 28,84 (Elbe)
103	**Dahme-Wasserstraße** [Dolgensee, Krüpelsee, Krimnicksee]	25,00 (Prieros) bis 8,65
104	Storkower Gewässer [Scharmützelsee, Storkower See, Storkower Kanal, Wolziger See, Langer See]	33,44 bis 0,00 (DaW)
105	**Elbe-Havel-Kanal** Altarm Baggerelbe	0,31 bis 0,00 (PVK)
106	**Havel-Oder-Wasserstraße** Werbelliner Gewässer [Werbellinsee, Werbellinkanal, Pechteichsee]	20,00 bis 3,38 (HOW)
107	Wriezener Alte Oder	2,53 bis 0,00 (HOW)
108	**Müritz-Elde-Wasserstraße** Stör-Wasserstraße [Schweriner See (Außensee, Paulsdammkanal, Innensee), Stör, Störkanal]	44,70 bis 0,00 (MEW)
109	Ziegelsee [Wickendorfer Kanal/Langer Graben, Werderkanal, Heidensee, Stangengraben]	30,37 Z (StW) bis 26,50 Z (StW)
110	**Müritz-Havel-Wasserstraße** Mirower Adlersee und Westteil Vilzsee	3,00 bis 0,00 (MHW)
111	Großer Peetschsee	0,45 bis 0,00 (MHW)
112	Rheinsberger Gewässer	0,00 (MHW) bis 3,98
113	**Obere Havel-Wasserstraße** Menowsee	0,82 bis 0,00 (OHW)
114	Schwedtsee	0,88 bis 0,00 (OHW)
115	Lychener Gewässer [Stadtsee, Großer Lychensee, Woblitz, Haussee]	8,17 bis 0,00 (OHW)
116	Templiner Gewässer [Zaarsee, Fährsee, Bruchsee, Templiner See, Templiner Kanal, Röddelinsee, Kleiner Lankensee, Kuhwallsee, Templiner Wasser]	22,00 bis 0,00 (OHW)

Zusammenstellung der für eine Abgabe in Betracht kommenden Bundeswasserstraßen und -abschnitte

lfd.Nr.	Wasserstraße	km (von-bis)
117	Gleuensee [Gleuenfließ]	2,30 bis 0,35 (TIG)
118	Großer Lankensee	0,50 bis 0,00 (TIG)
119	Wentow-Gewässer [Kleiner und Großer Wentowsee, Wentowkanal]	11,00 bis 9,50 9,50 bis 0,00 (OHW)
120	Tornowfließ	
121	**Saale**	124,16 bis 120,60 (SLK)
122	**Spree-Oder-Wasserstraße** Dehmsee-Einfahrt	0,35 bis 0,03 (SOW)
123	Kersdorfer See-Einfahrt	0,12 bis 0,04 (SOW)
124	Kleiner Müllroser See	0,40 bis 0,00 (SOW)
125	**Untere Havel-Wasserstraße (Spandau-Plaue)** Nebenarm Ketziner Havel	0,05 (UHW) bis 1,30 1,30 bis 3,21 (UHW)
125 a	**Untere Havel-Wasserstraße** (Plaue-Elbe)	68,02 bis 148,43 (Elbe)
126	Mündungsstrecke Untere Havel	146,03 (UHW) bis 156,75
127	**Müritz-Havel-Wasserstraße** Bolter Kanal	0,00 (MEW) bis 1,92
128	Mirower See	3,20 bis 0,00 (MHW)
129	**Oder** Lausitzer Neiße	0,45 bis 0,04 (Oder)
130	**Dahme-Wasserstraße**	26,04 bis 25,00 (Prieros)
131	Teupitzer Gewässer [Teupitzer See, Schweriner See, Zemminsee, Schulzensee, Gr. U. Kl. Moddersee, Klein Köriser See, Hölzerner See, Schmöldesee, Huschtesee]	18,30 bis 0,00 (DaW)
132	Zernsdorfer Lanke	3,01 bis 0,00 (DaW)
133	Notte	1,00 bis 0,00 (DaW)
134	Wernsdorfer Seenkette [Wernsdorfer See nördlich Oder-Spree-Kanal]	8,60 bis 6,32 (SOW)
135	**Elbe-Havel-Kanal** Niegripper Altkanal	0,09 (EHK) bis 0,45
136	Baggerelbe	2,02 bis 0,31
137	Bergzower Altkanal	28,62 bis 30,98 (EHK)
138	Altenplathower Altkanal	0,16 (EHK) bis 2,10 (EHK)
139	Roßdorfer Altkanal	0,90 bis 6,75 (EHK)
140	Wasserstraße Kl. Wendsee-Wusterwitzer See	3,93 bis 0,50 (EHK)

lfd.Nr.	Wasserstraße	km (von-bis)
141	**Havel-Oder-Wasserstraße** Oranienburger Kanal	21,01 (HOW) bis 29,99
142	Finowkanal	57,37 (HOW) bis 89,30 (HOW)
143	Mäckerseekanal [Mäckersee]	0,00 (FiK) bis 1,53
144	Werbelliner Gewässer [Werbellinkanal]	3,15 (HOW) bis 2,73
145	**Müritz-Havel-Wasserstraße** Rheinsberger Gewässer [Tietzowsee, Schlabornsee, Gr. Rheinsberger See, Grienericksee]	3,98 bis13,20
146	Gr. Prebelowsee	0,60 bis 0,00 (RbG)
147	Zechliner Gewässer [Schwarzer See, Gr. Zechliner See, Zootzensee, Zootzenkanal]	8,17 bis 0,15 (RbG)
148	Dollgowsee [Dollgowkanal]	3,17 bis 0,67 (RbG)
149	Gr.Pälitzsee Südwestteil	4,20 bis 0,00 (MHW)
150	**Obere Havel-Wasserstraße** Quassower Havel [Gr. Labussee]	92,09 bis 87,23 (OHW)
151	**Rüdersdorfer Gewässer** [Strausberger Mühlenfließ]	10,48 bis 9,85
152	Löcknitz [Möllensee, Peetzsee, Werlsee]	10,64 bis 0,03 (RüG)
153	**Spree-Oder-Wasserstraße** Gr. Krampe	3,26 bis 0,00 (SOW)
154	Gosener Graben	0,00 (WSG) bis 3,33 (RüG)
155	Brieskower Kanal	0,06 (SOW) bis 0,55
156	**Teltowkanal** Zehlendorfer Stichkanal	0,00 (TeK) bis 1,00
157	**Untere Havel-Wasserstraße** Neustädter Havelbucht	24,20 (PHv) bis 24,56 (PHv)
158	Petziensee	-0,02 (PHv) bis 1,05
159	Glindowsee	4,57 bis 0,53 (PHv)
160	Wublitz	8,65 bis 6,39 (SPK)
161	Nedlitzer Alte Fahrt	20,18 (UHW) bis 21,23 (UHW)
162	Lehnitzsee und Krampnitzsee	2,51 bis 0,06 (NAF)
163	Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße	21,80 bis 7,44
164	Hohennauener Wasserstraße [Ferchesarer See, Hohennauener See, Hohennauener Kanal]	10,40 bis 0,00 (UHW)

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333